

**Satzung  
über die Elternbeiträge für die Kindertagesstätten  
der Stadt Peine  
(Elternbeitragssatzung)**

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Für die Betreuung in Kindertagesstätten der Stadt Peine (Kinderkrippen, -gärten und -horte) als eine Einrichtung im Sinne der §§ 2 und 5 NKAG sind gemäß § 8 der Benutzungssatzung für die städtischen Kindertagesstätten Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu zahlen.
- (2) Für die Inanspruchnahme des Mittagessens wird daneben ein Essensentgelt erhoben.

**§ 2  
Entstehung und Beendigung der Beitragspflicht**

- (1) Erhebungszeitraum für die Beitragsbeiträge nach dieser Satzung ist der Kalendermonat.

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird, und endet mit dem letzten Tag des Monats, zu dem das Kind abgemeldet wird oder die Betreuung endet.

- (2) Die Beiträge sind auch während der Schließungszeiten der Kindertagesstätten zu entrichten. Das gilt auch bei Krankheit oder sonstigen Abwesenheitsgründen.
- (3) Für Kinder, die ganztags betreut werden (Ganztagskinder), und Kinder mit 2/3-Betreuung, die am regelmäßigen täglichen Mittagessen teilnehmen, wird ein monatliches Essensgeld erhoben. Dieses wird, wie der Beitragsbeitrag, am 15. eines jeden Monats fällig. Ein Erstattungsanspruch für aus eigenem Anlass nicht in Anspruch genommene Mittagessen besteht nicht.
- (4) Kann Mittagessen aus von der Stadt Peine zu vertretenden Gründen an mehr als fünf hintereinander liegenden Werktagen nicht angeboten werden, ist das Essensgeld für diesen Zeitraum nicht zu entrichten bzw. wird es in diesem Umfang erstattet.
- (5) Bei Betriebseinschränkungen infolge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen u. ä. besteht, wenn die Schließung weniger als einen Monat dauert, kein Anspruch auf Beitragsermäßigung.
- (6) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben bis hin zu ihrer Einschulung gilt die Beitragsbefreiung auch für die Betreuungszeiten, die über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit in den Vormittags- und Nachmittagsgruppen hinausgehen. Für eine weitergehende Betreuung bei Ganztagsgruppen über 8 Stunden hinaus werden Beiträge für die Sonderöffnungszeiten erhoben.

### § 3 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die zur Ausübung der elterlichen Sorge gemäß § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches Berechtigten (im Folgenden als Sorgeberechtigte bezeichnet) als Gesamtschuldner.

### § 4 Festsetzung der Beiträge

Die Betreuungsbeiträge betragen monatlich:

	<b>Euro</b>
(1) für einen <b>Hortplatz/</b> (bei 4 Stunden täglicher Öffnungszeiten/nachmittags + Ferienbetreuung)	104,00
(2) für einen <b>Hortplatz</b> (Kooperation mit Ganztagschule) (10 Stunden wöchentliche Betreuung; montags bis donnerstags jeweils 1,5 Std.; freitags 4 Std.+ Ferienbetreuung)	74,00
(3) a) für einen <b>Krippenplatz</b> (nachmittags) bei 4 Stunden täglicher Öffnungszeiten	115,00
b) für einen <b>Krippenplatz</b> (vormittags) bei 5 Stunden täglicher Öffnungszeiten	144,50
c) für einen <b>Krippenplatz</b> (ganztägig) bei 8 Stunden täglicher Öffnungszeiten	230,50
(4) jede weitere in Anspruch genommene 0,5 Stunde	
a) Regelgruppe Kindergarten	10,00
b) Hortkinder	13,00
c) Krippenkinder	14,50

### § 5 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Über die Höhe des Beitrags wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.
- (2) Die festgesetzten Betreuungsbeiträge sind am 15. eines jeden Monats der Inanspruchnahme der Betreuung fällig.
- (3) Rückständige Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

**§ 6**  
**Geschwisterkinderermäßigung**

Für beitragspflichtige Geschwisterkinder, die gleichzeitig betreut werden, wird der Beitrag für das zweite und jedes weitere beitragspflichtige Kind halbiert. Bei unterschiedlichen Beiträgen wird der niedrigere Beitrag halbiert.

**§ 7**  
**Essensgeld**

(1)	Das Essensgeld gemäß § 1 Abs. 2 beträgt pauschal für	<b>Euro</b>
	a) die Kinderkrippe	42,00 €
	b) den Kindergarten (Regelgruppe)	54,00 €
	c) den Hort	64,00 €
	d) den Hort in Kooperation mit Ganztagschule	26,70 €
(2)	In Fällen nach § 2 Abs. 5 werden je ausgefallenem Essen	
	• in der Krippe	2,10 €
	• im Kindergarten	2,70 €
	• in den in Abs. 1 c) und d) genannten Einrichtungen erstattet.	3,20 €

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt in der aktuellen Fassung am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 01.08.2014 in Verbindung mit der 2. Änderung außer Kraft.

Peine, den 22.06.2018

Stadt P e i n e

gez. *Klaus Saemann*

(Klaus Saemann)  
Bürgermeister